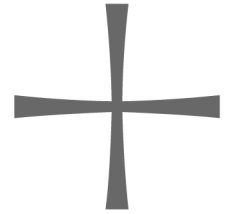


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



41

Nr. 3 / 131. Jahrgang

Kassel, 31. März 2016

Inhalt

Landessynode

- Tagung der Landessynode..... 42
Fürbitte für die Landessynode..... 42

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

- Haushaltsgesetz für die Rechnungsjahre 2016 und 2017
Vom 20. Februar 2016 43
Ordnung für das Hans-von-Soden-Institut an der Philipps-Universität Marburg
Vom 1. Dezember 2015..... 50
Änderung der Ordnung der Jugendkammer in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck..... 52

Satzungen

- Bildung des Zweckverbandes Evangelische Jugendarbeit Kuppenrhön..... 52

Urkunden

- Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Fuldaabrück und die pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinden Dörnhagen und Fuldaabrück..... 54
Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Louisendorf..... 54
Urkunde über die Änderung der pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinde Netze und über die Umwandlung der Pfarrstelle Freienhagen..... 54

Bekanntmachungen

- Verzeichnis der Mitglieder der 13. Landessynode..... 55
Auflösung des Zweckverbandes Kindergärten der Evangelischen Kirchengemeinden in Ringgau..... 57
Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Zweckverband Kindergärten der Evangelischen Kirchengemeinden in Ringgau.... 57
Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln hier: Evangelische Kirchengemeinde Ottrau, Evangelische Kirchengemeinde Immichenhain, Evangelische Kirchengemeinde Görzhain..... 57

Personal- und Stellenangelegenheiten

- Personalia..... 58
Pfarrstellenausschreibungen..... 59

Landessynode

Tagung der Landessynode

Nach Artikel 96 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 berufe ich die 13. Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein für die Zeit von

**Montag, 25. April 2016,
bis Mittwoch, 27. April 2016,
im Kloster Haydau in Morschen.**

Der Eröffnungsgottesdienst findet am Montag, dem 25. April 2016, um 10:00 Uhr in der Klosterkirche im Kloster Haydau in Morschen statt.

Die Verhandlungen der Landessynode, die nach Artikel 101 der Grundordnung öffentlich sind, beginnen am Montag, dem 25. April 2016, um 11:30 Uhr in der Orangerie auf dem Gelände der Klosteranlage.

T A G E S O R D N U N G:

1. Bericht des Präses der 12. Landessynode
2. Wahl des Synodalvorstandes
3. Wahl des Benennungsausschusses
4. Bericht des Bischofs
5. Personalbericht der Prälatin
6. Finanzbericht des Vizepräsidenten
7. Vorstellung der Dezernate des Landeskirchenamtes
8. Wahl des Rates der Landeskirche
9. Wahl des Nominierungsausschusses
10. Wahl des Finanzausschusses
11. „Wer oder was ist die EKD? – Überlegungen zur Grundordnung und zum Kirche-Sein der EKD“
Vortrag Oberkirchenrat Dr. Christoph Thiele, Kirchenamt der EKD
12. Kirchengesetz zur Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland
13. Anträge aus den Kreissynoden:
Witzenhausen
- Mittel für die Asylverfahrensberatung
14. Tagungstermine der Landessynode 2017 und 2018
15. Aktuelle Fragestunde
16. Verschiedenes

Kassel, den 15. März 2016

Präses der Landessynode
Kirchenrat Rudolf S c h u l z e

Fürbitte für die Landessynode

In der Zeit vom 25. bis 28. April 2016 tritt die 13. Landessynode unserer Landeskirche im Kloster Haydau (Morschen) zu ihrer ersten Tagung zusammen.

Hiermit bitte ich die Gemeinden, in den Gottesdiensten am 17. April (Jubilate) und 24. April (Kantate) auf die Tagung der Landessynode hinzuweisen und ihre Beratungen in die Fürbitte aufzunehmen.

Dies kann mit folgenden Worten geschehen:

„Ist jemand in Christus, so ist er eine neue Kreatur; das Alte ist vergangen, siehe, Neues ist geworden.“
(2. Korintherbrief 5,17 – Wochenspruch für den Sonntag Jubilate)

Gütiger Gott, du bist es, der Neues schenkt. In Jesus Christus entdecken wir deine Liebe. Du erneuerst uns mit deinem Geist. Auf dein Wort vertrauen wir und aus diesem Glauben leben wir.

So bitten wir dich: Lass deinen Geist in den Beratungen und Diskussionen der neuen Landessynode walten. Ermutige die Synodalen, mit ihren Gesprächen und Entscheidungen deinen Willen geschehen zu lassen, dass unsere Kirche Hoffnung ausstrahlt und sich den Herausforderungen voller Mut und Zuversicht stellt. Denn wir sind und bleiben deine Kirche, die du leitest und führst.

Kassel, den 8. März 2016

Dr. He in
Bischof

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Haushaltsgesetz für die Rechnungsjahre 2016 und 2017 Vom 20. Februar 2016

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Haushaltsgesetz für die Rechnungsjahre 2016 und 2017

Vom 20. Februar 2016

§ 1

Der Doppelhaushaltsplan der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Rechnungsjahre 2016 und 2017 wird

a) im ordentlichen Haushaltsplan

Rechnungsjahr 2016

in der Einnahme auf	232.873.000,00 Euro
in der Ausgabe auf	232.873.000,00 Euro

Rechnungsjahr 2017

in der Einnahme auf	232.684.000,00 Euro
in der Ausgabe auf	232.684.000,00 Euro

b) im außerordentlichen Haushaltsplan (Bau)

Rechnungsjahr 2016

in der Einnahme auf	1.227.000,00 Euro
in der Ausgabe auf	1.227.000,00 Euro

Rechnungsjahr 2017

in der Einnahme auf	2.485.000,00 Euro
in der Ausgabe auf	2.485.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Die Einnahmen aus der Landeskirchensteuer werden gemäß § 3 Absatz 1 der Kirchensteuerordnung i. V. m. dem Landeskirchensteuerbeschluss für die Rechnungsjahre 2016 und 2017 vom 23. November 2015 im Verhältnis 50 % Landeskirche zu 50 % Kirchengemeinden verteilt.

§ 3

(1) Der kirchengemeindliche Teil an der Landeskirchensteuer und seine Verwendung werden entsprechend dem Finanzausweisungsgesetz (FZuwG) vom 26. November 1997 (KABl. S. 211) in der jeweils geltenden Fassung als gemeindlicher Teil im Haushaltsplan der Landeskirche veranschlagt.

(2) Aufgrund der positiven Kirchensteuerentwicklung in den Jahren 2014 und 2015 erfolgt begrenzt für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 eine temporäre Sonderausschüttung an die Kirchengemeinden und Kirchenkreise.

(3) Der Grundbetrag nach § 6 FZuwG wird für die Rechnungsjahre 2016 und 2017 wie folgt festgesetzt:

je Messzahl 12,20 Euro.

(4) Die Grundbudgets nach § 9 Absatz 2 FZuwG werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------------|
| a) je Predigtstätte | 5.000,00 Euro, |
| b) je Gemeindepfarrstelle | 9.400,00 Euro, |
| c) Ergänzungszuweisung je Pfarrstelle mit Zusatzauftrag | 1.300,00 Euro, |
| d) Ergänzungszuweisung je kombinierte Pfarrstelle | 2.600,00 Euro. |

Sofern im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2014 eine Predigtstätte gemäß a) oder eine Gemeindepfarrstelle gemäß b) aufgelöst wurde, wird ein Grundbudget in Höhe von 2/3 des jeweiligen Ausgabebudgets gewährt.

Bei einer anteiligen Reduzierung gilt Satz 2 entsprechend.

Die Sätze 2 und 3 gelten nicht bei Auflösung oder Reduzierung im Zuge von Fusionen von Kirchengemeinden.

(5) Die Personalzuweisung nach §§ 15 und 19 FZuwG wird für die Rechnungsjahre 2016 und 2017 wie folgt festgesetzt:

je Rechnungsjahr 9.080.300,00 Euro.

Davon entfallen je Rechnungsjahr auf

das Gesamtpersonalbudget nach § 15 FZuwG	8.861.010,00 Euro
und das Ergänzungsbudget nach § 19 FZuwG	219.290,00 Euro.

Die zur Ermittlung der Sollhöhe gemäß § 19 FZuwG zugrunde zu legenden durchschnittlichen Bruttopersonalkosten werden auf

325.978,00 Euro

sowie die Begrenzung der Sollhöhe auf

84 %

der durchschnittlichen Bruttopersonalkosten festgesetzt.

Beim Gesamtpersonalbudget nach § 15 FZuwG in Verbindung mit § 15a AVO-FZuwG werden die Anteile wie folgt festgesetzt:

das Gesamtgrundbudget mit 55 %

und der Gesamtausgleichsbetrag mit 45 %.

Ergänzend zu dem Gesamtpersonalbudget wird die temporäre Sonderausschüttung für die Rechnungsjahre 2016 und 2017 nach Absatz 2 auf

jeweils 203.200,00 Euro

festgesetzt.

(6) Die Kirchenkreise erhalten eine Budgetzuweisung nach § 23 Absatz 2 FZuwG für die Förderung innovativer Projekte in der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden.

Die Gesamtzuweisung wird in 2016 und 2017 wie folgt festgesetzt:

je Rechnungsjahr 590.000,00 Euro.

Davon entfallen auf die temporäre Sonderausschüttung nach Absatz 2

je Rechnungsjahr 300.000,00 Euro.

(7) Die Diakoniebudgets nach § 25 FZuwG werden wie folgt festgesetzt:

Für die regionalen Diakonischen Werke in 2016 und 2017

je 2.969.000,00 Euro.

Davon entfallen je Rechnungsjahr auf die temporäre Sonderausschüttung nach Absatz 2

89.000,00 Euro.

Für Kindertagesstätten in 2016 und 2017

je 3.925.000,00 Euro.

Davon entfallen je Rechnungsjahr auf das Grundbudget nach § 21b Absatz 1 AVO-FZuwG

3.609.000,00 Euro

und die Mittel für besondere Anforderungen nach § 21b Absatz 4 AVO-FZuwG sowie die temporäre Sonderausschüttung nach Absatz 2

316.000,00 Euro.

§ 4

Der Rat der Landeskirche wird ermächtigt, bei unabweisbarem Bedarf Änderungen des Stellenplans zu beschließen. Damit gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan als entsprechend geändert.

§ 5

Etwaige Überschüsse beim Jahresabschluss des ordentlichen landeskirchlichen und gemeindlichen Teils sind jeweils getrennt einer Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Etwaige Fehlbeträge beim Jahresabschluss des ordentlichen landeskirchlichen und gemeindlichen Teils sind jeweils getrennt auf das nächste Rechnungsjahr zu übertragen.

§ 6

(1) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Kassenkredite zur vorübergehenden Verstärkung der Be-

triebsmittel bis zur Höhe von 7,5 Mio. Euro aufzunehmen.

(2) Zur Deckung von Ausgaben für investive Maßnahmen wird das Landeskirchenamt ermächtigt, Kredite bis zu einer Höhe von 5 Mio. Euro aufzunehmen.

(3) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von jeweils 2,5 Mio. Euro in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 einzugehen.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 und, soweit es Bestimmungen für das Haushaltsjahr 2017 betrifft, am 1. Januar 2017 in Kraft.

Vorstehendes Haushaltsgesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 29. Februar 2016

Dr. He in
Bischof

**Ordentlicher Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
für die Rechnungsjahre 2016 und 2017
Landeskirchlicher Teil**

Erträge		Bezeichnung	Aufwendungen	
Haush.-Plan 2016 EURO	Haush.-Plan 2017 EURO		Haush.-Plan 2017 EURO	Haush.-Plan 2016 EURO
		Einzelplan 0 Allgemeine kirchliche Dienste		
		01 Gottesdienst (Gottesdienst, Kindergottesdienst)	246.800	309.800
-7.000	-7.000	02 Kirchenmusik (Allgemeiner kirchenmusikalischer Dienst, Posaunenarbeit/Instrumentalkreise, kirchenmusikalische Ausbildungsstätten)	1.027.950	1.039.700
-4.936.800	-4.964.900	04 Kirchliche Unterweisung (Religionsunterricht, Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung)	6.495.050	6.510.350
-1.918.000	-1.918.000	05 Pfarrdienst (Gemeindepfarrdienst)	41.172.200	40.898.200
-1.000	-1.000	06 Ausbildung für den Pfarrdienst (Theologiestudium, Ausbildungsdienst, Theologische Prüfung)	2.385.700	2.356.700
-6.862.800	-6.890.900	Summe Einzelplan 0:	51.327.700	51.114.750

Erträge		Bezeichnung	Aufwendungen	
Haush.-Plan 2016 EURO	Haush.-Plan 2017 EURO		Haush.-Plan 2017 EURO	Haush.-Plan 2016 EURO
		Einzelplan 1 Besondere kirchliche Dienste		
-757.000	-757.000	11 Dienst an der Jugend (Allgemeine Jugendarbeit, Kirchliche Jugendarbeit, Kirchliche Jugend- und Freizeitheime, Sonstiger Dienst an der Jugend)	1.255.400	1.255.400
-496.400	-496.400	12 Studierendenbetreuung (Studentenpfarrämter, Studentenheime, Studentische Arbeit)	874.750	874.750
		13 Frauen- und Männerarbeit	5.550	5.550
-178.060	-178.060	14 Seelsorge an Kranken und Menschen mit Behinderungen (Krankenhausseelsorge, Klinikpfarramt, Seelsorge an Blinden, Sprach- u. Gehörgeschädigten)	1.807.350	1.807.350
-4.900	-4.900	15 Seelsorge an Berufstätigen (Polizei- und Notfalldienst)	108.800	108.800
-30.000		16 Volksmission, Kirchentag		30.000
		17 Kurseelsorge	221.000	221.000
-270.500	-270.500	19 Andere Seelsorgedienste (Ausländer-, Ausiedler-, Flüchtlingsbetreuung, Straffälligen- und Straftlassenseelsorge)	471.100	471.100
-1.736.860	-1.706.860	Summe Einzelplan 1:	4.743.950	4.773.950

Erträge		Bezeichnung		Aufwendungen	
Haush.-Plan 2016 EURO	Haush.-Plan 2017 EURO			Haush.-Plan 2017 EURO	Haush.-Plan 2016 EURO
		Einzelplan 2 Kirchliche Sozialarbeit			
-525.400	-525.400	21	Allgemeine Soziale Arbeit (Diakonie Hessen, Diakonische Einrichtungen, Diakonie in Kirchenkreisen, Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung)	8.042.900	8.017.000
-25.000	-25.000	22	Jugendhilfe	25.000	25.000
		23	Familienhilfe (Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensfragen, Psychosoziale Arbeit)	193.100	193.100
-25.000	-25.000	24	Hilfe für Senioren und Seniorinnen	25.000	25.000
-60.000	-60.000	25	Dienst an Kranken und Sterbenden	60.000	60.000
-30.000	-30.000	26	Bahnhofsmision	30.000	30.000
-44.100	-42.500	29	Sonstige diakonische und soziale Arbeit (Flüchtlingssozialarbeit und Umweltschutz)	245.900	278.200
-709.500	-707.900	Summe Einzelplan 2:		8.621.900	8.628.300

Erträge		Bezeichnung		Aufwendungen	
Haush.-Plan 2016 EURO	Haush.-Plan 2017 EURO			Haush.-Plan 2017 EURO	Haush.-Plan 2016 EURO
		Einzelplan 3 Ökumene, Weltmission, Entwicklungshilfe			
-72.500	-72.500	31	Gemeinkirchliche Aufgaben (Werke und Einrichtungen mit gemeinkirchlichen Aufgaben, Partnerschafts-/Patenschaftshilfe, Ostpfarrerversorgung)	202.850	202.550
-1.348.000	-1.348.000	33	Auslandsarbeit	1.729.600	1.729.600
		35	Entwicklungsdienst	1.854.210	1.854.210
-316.000	-316.000	38	Weltmission (Missionswerke, Bibelgesellschaften, Zentrum Oekumene)	1.542.200	1.542.200
-1.736.500	-1.736.500	Summe Einzelplan 3:		5.328.860	5.328.560

Erträge		Bezeichnung		Aufwendungen	
Haush.-Plan 2016 EURO	Haush.-Plan 2017 EURO			Haush.-Plan 2017 EURO	Haush.-Plan 2016 EURO
		Einzelplan 4 Öffentlichkeitsarbeit			
-42.200	-42.200	42	Öffentlichkeitsarbeit und Medienarbeit	2.076.600	2.087.300
-42.200	-42.200	Summe Einzelplan 4:		2.076.600	2.087.300

Erträge		Bezeichnung		Aufwendungen	
Haush.-Plan 2016 EURO	Haush.-Plan 2017 EURO			Haush.-Plan 2017 EURO	Haush.-Plan 2016 EURO
		Einzelplan 5 Bildungswesen und Wissenschaft			
		51	Schulen (Melanchthon-Schule Steinatal, Katharina-von-Bora-Schule Oberissigheim, Martin-Luther-Schule Schmalkalden)	686.800	770.500
-576.300	-590.900	52	Erwachsenenbildung (Erwachsenenbildungsarbeit, Ev. Akademie Hofgeismar)	4.652.850	4.790.650
		54	Kunst- und Denkmalpflege, Kirchenbau	74.200	74.200
		57	Gesellschaftswissenschaft (Sonstige wissenschaftliche Einrichtungen)	43.600	43.600
-576.300	-590.900	Summe Einzelplan 5:		5.457.450	5.678.950

Erträge		Bezeichnung		Aufwendungen	
Haush.-Plan 2016 EURO	Haush.-Plan 2017 EURO			Haush.-Plan 2017 EURO	Haush.-Plan 2016 EURO
		Einzelplan 7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz			
		71	Synodale Gremien (Landessynode)	96.000	175.000
		72	Leitende Organe (Rat der Landeskirche)	12.000	12.000
		74	Beratende Gremien (Ausschüsse der Landessynode und des Rates der Landeskirche)	55.000	65.000
-537.800	-531.900	76	Verwaltung (Landeskirchenamt, Gesamtkirchliche Aufgaben, Archiv, Kirchliche Dienste, Verwaltungskosten der Sprengel, Beauftragte am Sitz der Landesregierungen)	15.202.220	15.341.320
-20.000	-20.000	77	Rechnungsprüfung (Amt für Revision der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck)	811.000	811.000
		78	Kirchengerichtsbarkeit und Rechtsschutz (Landeskirchengericht, Disziplinarkammer)	5.000	5.000
		79	Datenschutz	140.000	140.000
-557.800	-551.900	Summe Einzelplan 7:		16.321.220	16.549.320

Erträge		Bezeichnung		Aufwendungen	
Haush.-Plan 2016 EURO	Haush.-Plan 2017 EURO			Haush.-Plan 2017 EURO	Haush.-Plan 2016 EURO
		Einzelplan 8 Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen			
-385.340	-385.140	81	Wohn- und Geschäftsgrundstücke	1.185.600	1.185.600
-50.000	-50.000	83	Kapitalvermögen, Darlehen und Beteiligungen (Geldanlagen)		

Erträge		Bezeichnung		Aufwendungen	
Haush.-Plan 2016 EURO	Haush.-Plan 2017 EURO			Haush.-Plan 2017 EURO	Haush.-Plan 2016 EURO
		84	Rechte (Abgelöste staatliche Baulastverpflichtungen/Patronatsgebäude)	570.000	570.000
-30.000	-30.000	86	Pfarrrei-, Pfründevermögen	30.000	30.000
-465.340	-465.140	Summe Einzelplan 8:		1.785.600	1.785.600

Erträge		Bezeichnung		Aufwendungen	
Haush.-Plan 2016 EURO	Haush.-Plan 2017 EURO			Haush.-Plan 2017 EURO	Haush.-Plan 2016 EURO
		Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft			
-77.000.000	-77.000.000	91	Kirchensteuern		
-31.902.000	-31.902.000	92 93	Deckung des allg. Haushaltsbedarfs und Finanzausgleich (Umlagen an die EKD, Zuweisungen, EKD-Finanzausgleich)	8.401.020	8.617.570
-265.000	-265.000	94	Pauschalabkommen (Abwicklung Beihilfen Beamte Kirchenkreise, Sonderhaushalte, Sammelversicherungen)	695.000	690.000
-27.100.000	-27.100.000	95	Versorgung	47.400.000	47.000.000
-6.608.700	-6.408.700	97	Rücklagen (Allgemeine Ausgleichsrücklage, Betriebsmittelrücklage, Baurücklage II Schönheitsreparaturen)	3.208.700	3.308.700
		98	Haushaltsverstärkung		
-142.875.700	-142.675.700	Summe Einzelplan 9:		59.704.720	59.616.270

Erträge		Bezeichnung		Aufwendungen	
Haush.-Plan 2016 EURO	Haush.-Plan 2017 EURO			Haush.-Plan 2017 EURO	Haush.-Plan 2016 EURO
		Zusammenstellung der Einzelpläne des ordentlichen Haushalts/landesk. Teil			
-6.862.800	-6.890.900	0	Allgemeine kirchliche Dienste	51.327.700	51.114.750
-1.736.860	-1.706.860	1	Besondere kirchliche Dienste	4.743.950	4.773.950
-709.500	-707.900	2	Kirchliche Sozialarbeit	8.621.900	8.628.300
-1.736.500	-1.736.500	3	Ökumene, Weltmission, Entwicklungshilfe	5.328.860	5.328.560
-42.200	-42.200	4	Öffentlichkeitsarbeit	2.076.600	2.087.300
-576.300	-590.900	5	Bildungswesen und Wissenschaft	5.457.450	5.678.950
-557.800	-551.900	7	Leitung und Verwaltung	16.321.220	16.549.320
-465.340	-465.140	8	Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	1.785.600	1.785.600
-142.875.700	-142.675.700	9	Allgemeine Finanzwirtschaft	59.704.720	59.616.270
-155.563.000	-155.368.000	Summe:		155.368.000	155.563.000

**Ordentlicher Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
für die Rechnungsjahre 2016 und 2017
Gemeindlicher Teil**

Erträge		Bezeichnung	Aufwendungen	
Haush.-Plan 2016 EURO	Haush.-Plan 2017 EURO		Haush.-Plan 2017 EURO	Haush.-Plan 2016 EURO
		Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft		
-77.310.000	-77.316.000	Anteil Landeskirchensteuer, Sonstige Erträge (Erstattung Versicherungsprämien)		
		Zuweisungen Kirchengemeinden und Kirchenkreise für Grundbudgets, Grundzuweisung und Personalzuweisung	38.275.500	38.275.500
		Diakoniezuweisung	7.937.000	8.114.000
		Zuweisungen Kirchengemeinden und Kirchenkreise für Gebäudemanagement	15.447.000	15.447.000
		zentrale Baumittel (gemeindliche Baubehilfen, Energiesparfonds)	9.547.000	9.547.000
		Vorwegabzüge Personalkosten	1.456.200	1.537.200
		Vorwegabzüge verschiedene Sachkosten	3.192.500	3.292.000
		Sonstige Vorwegabzüge	1.460.800	1.097.300
-77.310.000	-77.316.000	Summe:	77.316.000	77.310.000

Erträge		Bezeichnung	Aufwendungen	
Haush.-Plan 2016 EURO	Haush.-Plan 2017 EURO		Haush.-Plan 2017 EURO	Haush.-Plan 2016 EURO
		Zusammenstellung der Einzelpläne des ordentlichen Haushalts/gemeindl. Teil		
-77.310.000	-77.316.000	9 Allgemeine Finanzwirtschaft	77.316.000	77.310.000
-77.310.000	-77.316.000	Summe:	77.316.000	77.310.000

Erträge		Bezeichnung	Aufwendungen	
Haush.-Plan 2016 EURO	Haush.-Plan 2017 EURO		Haush.-Plan 2017 EURO	Haush.-Plan 2016 EURO
		Zusammenstellung des ordentlichen Haushaltsplanes		
-155.563.000	-155.368.000	landeskirchlicher Teil	155.368.000	155.563.000
-77.310.000	-77.316.000	gemeindlicher Teil	77.316.000	77.310.000
-232.873.000	-232.684.000	Summe:	232.684.000	232.873.000

**Außerordentlicher Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
für die Rechnungsjahre 2016 und 2017
Sachbuchteil Bau**

Erträge		Bezeichnung	Aufwendungen	
Haush.-Plan 2016 EURO	Haush.-Plan 2017 EURO		Haush.-Plan 2017 EURO	Haush.-Plan 2016 EURO
		Gesamtkirchliche Bauten		
-50.000	-50.000	Martin-Luther-Schule, Schmalkalden Außenanlagen, Brandschutz, Andachts- raum	50.000	50.000
-130.000	-135.000	Lessingstraße 13 / 15, Kassel Sanierung Südfassade und Umgestaltung Eingangsbereich	135.000	130.000
-300.000	-1.800.000	Neubau Kirche Unterwegs, Scheid	1.800.000	300.000
-182.000		Kirchenmusik. Fortbildungsstätte, Schlüchtern Austausch der Orgel und Sanierung Flügel- saal		182.000
-500.000	-500.000	Melanchthonschule Steinatal Sanierung Schindelhaus	500.000	500.000
-65.000		Sanierung Kabemühlenweg 20B, Hofgeismar		65.000
-1.227.000	-2.485.000	Summe:	2.485.000	1.227.000

**Ordnung
für das Hans-von-Soden-Institut an der
Philipps-Universität Marburg
Vom 1. Dezember 2015**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in seiner Sitzung am 1. Dezember 2015 gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau die folgende Ordnung erlassen:

**Ordnung
für das Hans-von-Soden-Institut an der
Philipps-Universität Marburg
Vom 1. Dezember 2015**

**§ 1
Rechtsstellung, Sitz**

(1) Das Hans-von-Soden-Institut an der Philipps-Universität in Marburg ist eine gemeinsame Forschungsstätte der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Das von den beiden Kirchen und der Philipps-Universität geförderte Institut ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und untersteht der Aufsicht des Landeskirchenamtes. Es hat seinen Sitz in Marburg.

(2) Das Institut ist durch Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Philipps-Universität Marburg vom 10. November 2003 dem Fachbereich Evangelische Theologie der Philipps-Universität angegliedert. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau ist diesem Vertrag durch den Vertrag über die Erweiterung der Trägerschaft des Hans-von-Soden-Instituts vom 21. Juli 2015 beigetreten.

**§ 2
Aufgabe**

- (1) Das Institut hat die Aufgabe,
- a) Forschungsvorhaben durchzuführen,
 - b) wissenschaftliche Arbeiten im Zusammenhang mit Forschungsprojekten zu fördern,
 - c) Veröffentlichungen aus Forschungsvorhaben zu fördern sowie
 - d) wissenschaftliche Veranstaltungen durchzuführen.
- (2) Insbesondere soll das Institut begabten Pfarrern und Pfarrerinnen nach dem Zweiten Theologischen Examen die Möglichkeit bieten, ein Forschungsprojekt mit in der Regel zweijähriger Dauer durchzuführen. Während dieser Zeit stehen sie in einem Dienstverhältnis zu der Landeskirche, die ihr Projekt finanziert. In der Regel erhalten sie einen Predigtamttrag.
- (3) Pfarrer und Pfarrerinnen, die gemäß Absatz 2 mit der Durchführung von Forschungsprojekten beim In-

stitut beauftragt sind, haben jährlich über den Stand des Projektes zu berichten und sind verpflichtet, an den Veranstaltungen des Instituts (z. B. Fachtagungen, Kolloquien) sowie bei Bedarf an Angeboten des Studienhauses mitzuwirken.

(4) Forschungsprojekte, die am Institut als Promotionsvorhaben durchgeführt werden, sind am Fachbereich Evangelische Theologie der Philipps-Universität einzureichen. Die Erstbegutachtung oder die Zweitbegutachtung muss durch einen Professor oder eine Professorin erfolgen, der oder die dem Fachbereich Evangelische Theologie der Philipps-Universität angehört.

(5) Der Vorstand kann an der Wahrnehmung der Aufgaben des Instituts gemäß Absatz 1 Buchstabe a auf ihren Antrag auch Professoren und Professorinnen für die Dauer eines Forschungsprojekts als „Fellows“ beteiligen. Die Fellows müssen nicht dem Fachbereich Evangelische Theologie der Philipps-Universität angehören. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich; ihre Auslagen können ihnen erstattet werden.

§ 3

Finanzierung

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck und die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau stellen dem Institut die Finanzmittel für dessen Arbeit im Rahmen der landeskirchlichen Haushalte zur Verfügung. Dabei trägt jede Kirche die Personalkosten derjenigen Mitarbeitenden des Instituts, die in ihrem Auftrag dort tätig sind. Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck beabsichtigt, in der Regel ständig vier Forschungsstellen, die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau in der Regel ständig zwei Forschungsstellen zu finanzieren. Die Sachkosten des Instituts werden von jeder Kirche zur Hälfte getragen. Die Haushaltsmittel des Instituts werden im landeskirchlichen Haushalt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck veranschlagt.

§ 4

Vorstand

(1) Dem Vorstand des Instituts gehören der Bischof oder die Bischöfin der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, zwei Mitglieder des Fachbereichs Evangelische Theologie der Philipps-Universität Marburg sowie die theologische Ausbildungsdezernentin oder der theologische Ausbildungsdezernent des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und die Ausbildungsreferentin oder der Ausbildungsreferent der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau an. Der Bischof oder die Bischöfin und der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin können sich jeweils durch ein von ihnen benanntes Mitglied ständig vertreten lassen. Die Mitglieder des Fachbereichs werden vom Bischof oder der Bischöfin im Einvernehmen mit dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin und im Benehmen mit dem Fachbereichsrat für die Dauer

von fünf Jahren berufen; unter den Berufenen soll der Dekan oder die Dekanin sein.

(2) Vorsitzender oder Vorsitzende des Vorstandes ist der Direktor oder die Direktorin, der oder die vom Bischof oder von der Bischöfin im Einvernehmen mit dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin und im Benehmen mit dem Präsidium der Philipps-Universität Marburg für die Dauer von fünf Jahren berufen wird.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(4) Der Vorstand leitet das Institut nach Maßgabe dieser Ordnung. Ihm obliegt insbesondere, Forschungsprojekte vorzubereiten und zu begleiten und die Projektmittel zu vergeben. Der Bischof oder die Bischöfin sowie die Dozenten und Dozentinnen des Fachbereichs Evangelische Theologie der Philipps-Universität können dem Vorstand Projektvorschläge für vier Forschungsstellen vorlegen. Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau kann dem Vorstand Projektvorschläge für zwei Forschungsstellen vorlegen. Dozenten und Dozentinnen der Fachbereiche Evangelische Theologie der Universitäten Mainz, Marburg und Frankfurt am Main können der Kirchenleitung Projektvorschläge unterbreiten.

§ 5

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Instituts obliegt dem theologischen Ausbildungsreferenten oder der theologischen Ausbildungsreferentin des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 6

Beirat

(1) Zur Beratung des Vorstandes in den Angelegenheiten des Instituts wird ein Beirat gebildet.

(2) Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern. Mitglieder von Amts wegen sind der Präsident oder die Präsidentin sowie der Kanzler oder die Kanzlerin der Philipps-Universität Marburg; sie können sich ständig vertreten lassen durch eine von ihnen benannte Person. Ferner entsenden jeweils für die Dauer von drei Jahren der Bischof oder die Bischöfin und der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin und jeweils zwei Mitglieder sowie der Fachbereichsrat Evangelische Theologie der Philipps-Universität ein Mitglied in den Beirat.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

(4) Der oder die Vorsitzende beruft den Beirat in der Regel einmal jährlich zu einer Sitzung ein. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen.

§ 2 Aufgaben des Zweckverbandes

Dem Zweckverband werden nachstehende Aufgaben übertragen:

1. Veranstaltungen der Jugendarbeit auf gemeindlicher und übergemeindlicher Ebene zu fördern, zu planen und durchzuführen, Verbindungen zu kirchlichen Werken und insbesondere den mit Jugendarbeit befassten Einrichtungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zu pflegen,
2. Entwicklung einer Konzeption der Jugendarbeit,
3. Personal einzustellen, das im Zweckverband tätig ist,
4. den ehren, neben- und hauptamtlichen Personen in der Jugendarbeit im Bereich des Zweckverbandes eine qualifizierte Fortbildung und Begleitung der täglichen Arbeit zu ermöglichen,
5. die Zweckverbandsumlage festzusetzen und über den Haushalt des Zweckverbandes zu beschließen,
6. Feststellung des Jahresabschlusses,
7. Berichtspflicht gegenüber den Kirchenvorständen,
8. Abschluss von Verträgen,
9. Bearbeitung von Anfragen der Kirchengemeinden.

§ 3 Organ

Das Organ des Zweckverbandes ist der Zweckverbandsvorstand.

§ 4 Zusammensetzung des Vorstandes

Dem Zweckverbandsvorstand gehören an:

1. Die Pfarrer und Pfarrerrinnen der Mitgliedskirchengemeinden, bei der gemeinsamen Versorgung einer Pfarrstelle gehört nur einer der Pfarrer/Pfarrerinnen dem Zweckverbandsvorstand an.
2. Je ein gewähltes oder berufenes Mitglied der Kirchenvorstände der Mitgliedskirchengemeinden, die von den jeweiligen Kirchenvorständen für die Dauer der Amtszeit von Kirchenvorständen (sechs Jahre) gewählt werden. Bei Kirchspielen entsenden die Mitgliedskirchengemeinden so viele Personen, wie Pfarrer und Pfarrerrinnen des betreffenden Kirchspiels dem Zweckverbandsvorstand angehören. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen. Die gewählten Vertreter scheiden aus dem Organ aus, wenn sie dem Kirchenvorstand nicht mehr angehören.

Die Inhaber der hauptberuflichen Jugendarbeiterstelle nehmen beratend an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teil, soweit der Zweckverbandsvorstand keine interne Beratung beschließt.

§ 5 Geschäftsführung des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorstand tritt in der Regel einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Das vorsitzende Mitglied lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich ein.

(2) Der Verbandsvorstand ist einzuberufen, wenn eine Mitgliedskirchengemeinde dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

(3) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung, anwesend ist.

(4) Im Übrigen gelten die Artikel 29 bis 32 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck entsprechend. Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 6 Vorsitz

Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied. Sie sollen nicht derselben Mitgliedskirchengemeinde angehören. Eines der beiden vorsitzenden Mitglieder muss ein Laie sein.

§ 7 Finanzierung

Die nicht durch Zuweisung des Kirchenkreises, Zuschüsse von Dritten und anderen Einnahmen gedeckten Kosten für die Aufgaben des Zweckverbandes werden von den beteiligten Kirchengemeinden nach dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen zum 31.12. des Haushaltsjahres aufgebracht.

§ 8 Verwaltung

Der Zweckverband bedient sich zur Erledigung der laufenden Verwaltung, insbesondere des Haushalts- und Rechnungswesens, der Dienste des Zweckverbandes Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg.

§ 9 Vertretung des Zweckverbandes

Der Zweckverband wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Dabei sind der Vorsitz und dessen Stellvertretung gemeinschaftlich oder jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertretungsberechtigt.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft.

(2) Beantragt eine Kirchengemeinde nachträglich eine Aufnahme in den Zweckverband, so ist den Verbandsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten zu geben. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Verbandsvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Verbandsmitglieder über den Antrag. Der Aufnahmebeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Er wird wirksam mit der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) Der Austritt eines Verbandsmitglieds ist schriftlich unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Ende eines Rechnungsjahres möglich.

Über den Austritt eines Verbandsmitglieds aus dem Zweckverband ist eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband, vertreten durch den Vorstandsvorstand, und dem betreffenden Verbandsmitglied abzuschließen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Kommt keine Vereinbarung zustande, so entscheidet das Landeskirchenamt.

(4) Der Erlass und die Abänderung der Satzung sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen über-

einstimmender Beschlüsse der beteiligten Kirchenvorstände.

(5) Die Bestimmungen des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck über die Gesamt- und Zweckverbände gelten ergänzend.

Urkunden

Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Fuldabrück und die pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinden Dörnhagen und Fuldabrück

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Fuldabrück, Kirchenkreis Melsungen, wird in eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Die Kirchengemeinden Dörnhagen und Fuldabrück werden pfarramtlich verbunden.

III.

Der mit der Pfarrstelle Fuldabrück verbundene übergemeindliche Zusatzauftrag entfällt.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2016 in Kraft.

Kassel, den 2. Februar 2016

L.S.

Der Bischof
In Vertretung
N a t t
Prälatin

Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Louisendorf

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Louisendorf (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag), Kirchenkreis Eder, wird aufgehoben.

II.

Die Kirchengemeinden Allendorf, Ellershausen, Frankenau, Geismar und Louisendorf werden pfarramtlich verbunden.

III.

Der Beschluss zu I. tritt am 1. Januar 2016 und der Beschluss zu II. am 1. Mai 2015 in Kraft. *

Kassel, den 2. März 2015

L.S.

Der Bischof
In Vertretung
N a t t
Prälatin

*Das Verwaltungsverfahren endete am 1. Juli 2015.

Urkunde über die Änderung der pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinde Netze und über die Umwandlung der Pfarrstelle Freienhagen

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Freienhagen, Kirchenkreis Eder, wird in eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Die pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinden Freienhagen und Netze wird gelöst. Die Kirchengemeinde Netze wird als Vikariatsgemeinde pfarramtlich verbunden mit der Kirchengemeinde Waldeck.

III.

Dieser Beschluss tritt zum 1. März 2016 in Kraft.

Kassel, den 22. Januar 2016

Der Bischof

In Vertretung

L.S.

Natt

Prälatin

Bekanntmachungen

Verzeichnis der Mitglieder der 13. Landessynode

- a) = Mitglieder
b) = Stellvertreter

I. Von den Kreissynoden gewählte Mitglieder

Kirchenkreis Eder

1. a) Pfarrerin Andrea Hose-Opfer, Bad Wildungen
b) Pfarrer Werner Hohmeister, Waldeck
2. a) Pfarrer Jan Friedrich Eisenberg, Vöhl
b) Pfarrer Martin Jung, Rauschenberg
3. a) Adam Daume, Burgwald
b) Eberhard Lamm, Vöhl
4. a) Manfred Albus, Bad Wildungen
b) Bernd Franke, Bad Wildungen

Kirchenkreis Eschwege

1. a) Pfarrerin Rita Reinhardt, Ringgau
b) Pfarrer Ralph Beyer, Wehretal
2. a) Ludger Arnold, Weißenborn
b) Wolf-Arthur Kalden, Wanfried
3. a) Gero von Randow, Herleshausen
b) Dr. Hans-Joachim Vock, Eschwege

Kirchenkreis Fritzlar-Homberg

1. a) Dekanin Sabine Tümmeler, Homberg (Efze)
b) Pfarrerin Susanna Petig, Felsberg
2. a) Pfarrer Kristof Weisheit, Edermünde
b) Pfarrer Olliver Heinemann, Wabern
3. a) Claus-Hartwig Otto, Homberg (Efze)
b) Meike Schoeler, Fritzlar
4. a) Hartmut Paul, Borken
b) Ingrid Gerlach, Fritzlar

Kirchenkreis Fulda

1. a) Pfarrer Wolfgang Echtermeyer, Künzell
b) Pfarrer Harald Krüger, Hohenroda
2. a) Peter Hallier, Fulda
b) Eva Hofmann, Burghaun
3. a) Günter Ungermann, Neuhof
b) Uwe Bergmann, Dipperz

Kirchenkreis Gelnhausen

1. a) Pfarrerin Beate Rilke, Wächtersbach
b) Pfarrer Uwe Steuber, Gelnhausen

2. a) Christian Link, Gelnhausen
b) Michael Deubert, Wächtersbach
3. a) Claudia Schröder, Brachtal
b) Dr. Stephan Wiegand, Freigericht

Kirchenkreis Hanau

1. a) Pfarrer Dr. Burkhard Freiherr von Dörnberg, Bruchköbel
b) Pfarrer Dr. Martin Streck, Maintal
2. a) Dekanin Claudia Brinkmann-Weiß, Hanau
b) Pfarrer Prof. Dr. Lukas Ohly, Nidderau
3. a) Peter Botte, Hanau
b) Gudrun Levin, Nidderau
4. a) Simone Küster, Hanau
b) Dr. Bernd Dülfer, Bruchköbel
5. a) Karl-Heinz Schüßler-Walter, Bruchköbel
b) Cornelia Rippe-Gasche, Großkrotzenburg

Kirchenkreis Hersfeld

1. a) Pfarrer Thomas Funk, Haunetal
b) Pfarrer Michael Zehender, Neuenstein
2. a) Susanne Hofmann, Bad Hersfeld
b) Anneliese Schade-Blum, Ludwigsau
3. a) Tobias Jäger, Neuenstein
b) Dr. Daniel Faßhauer, Bad Hersfeld

Kirchenkreis Hofgeismar

1. a) Dekan Wolfgang Heinicke, Hofgeismar
b) Pfarrer Dr. Björn Slenczka, Hofgeismar
2. a) Sabine Leutiger-Vogel, Hofgeismar
b) Beatrix Hieronimus, Calden
3. a) Dr. Isabel Schneider-Wölfinger, Espenau
b) Jörg-Otto Quentin, Wahlsburg

Stadtkirchenkreis Kassel

1. a) Dekanin Barbara Heinrich, Kassel
b) Dekan Jürgen Renner, Kassel
2. a) Pfarrerin Sabine Kresse, Kassel
b) Pfarrer Gerd Bechtel, Kassel
3. a) Pfarrer Dr. Dr. theol. habil. Thomas Benner, Kassel
b) Pfarrer Lars Hillebold, Kassel
4. a) Dr. jur. Hans Helmut Horn, Kassel
b) Dr. Rainer Kahleyss, Kassel
5. a) Dieter Fritz, Kassel
b) Claudia Zahn, Kassel

6. a) Mee Yung Greiner, Kassel
- b) Detlev Ruchhöft, Kassel

Kirchenkreis Kaufungen

1. a) Pfarrerin Ulrike Grimmell-Kühl, Guxhagen
- b) Pfarrerin Kerstin Grenzebach, Lohfelden
2. a) Pfarrer Gottfried Bormuth, Kaufungen
- b) Pfarrer Torsten Krey, Fuldabrück
3. a) Ute Jäger, Lohfelden
- b) N. N.
4. a) Rainer Reinke, Ahnatal
- b) Rainer Tempel, Fuldabrück
5. a) Egbert Weisheit, Fuldatal
- b) Martin Schuhmann, Vellmar

Kirchenkreis Kirchhain

1. a) Pfarrerin Wilma Ruppert-Golin, Wetter
- b) Pfarrer Dr. Georg Kuhaupt, Kirchhain
2. a) Heinrich Trier, Stadtallendorf
- b) Emmi Katharina Frenzl, Amöneburg
3. a) Henning Kaiser, Rauschenberg
- b) Gunther Martin, Kirchhain

Kirchenkreis Marburg

1. a) Pfarrer Ralf Hartmann, Marburg
- b) Pfarrerin Dr. Anna-Karena Müller, Marburg
2. a) Dekan Burkhard zur Nieden, Marburg
- b) Pfarrer Dirk Wilbert, Weimar
3. a) Susanne Hofacker, Marburg
- b) Helmut Giebeler, Fronhausen
4. a) Kurt Barth, Weimar
- b) Anke Ziwes, Bad Endbach

Kirchenkreis Melsungen

1. a) Pfarrer Dr. Volker Mantey, Spangenberg
- b) Dekan Norbert Mecke, Melsungen
2. a) Angela Merz-Gintschel, Guxhagen
- b) Susanne Stoklasa, Morschen
3. a) Thomas Gille, Melsungen
- b) Ruthild Freifrau von Dörnberg, Melsungen

Kirchenkreis Rotenburg

1. a) Pfarrer Alexander Riedel, Rotenburg
- b) Pfarrer Carsten Köthe, Rotenburg
2. a) Reinhard Kerst, Alheim
- b) Maike Bohl, Ludwigsau

Kirchenkreis Schlüchtern

1. a) Pfarrer Wilhelm Laakmann, Steinau
- b) Pfarrer Stefan Eisenbach, Schlüchtern
2. a) Dr. Michael Schneider, Schlüchtern
- b) Ilse Büttner, Schlüchtern

Kirchenkreis Schmalkalden

1. a) Pfarrer Ingo Schäfer, Springstille
- b) Pfarrer Dietmar Hauser, Floh-Seligenthal
2. a) Prof. Dr. rer. nat. Jens Goebel, Schmalkalden
- b) Renate Löscher, Schmalkalden

Kirchenkreis Twiste-Eisenberg

1. a) Pfarrer Jörg Wagner, Korbach
- b) Pfarrer Gerhard Lueg, Bad Arolsen
2. a) Karsten Meyer, Bad Arolsen
- b) Fritz Willems, Korbach
3. a) Annegret Gröticke, Willingen
- b) Karin Jaeger, Korbach

Kirchenkreis Witzenhausen

1. a) Pfarrer Frieder Brack, Witzenhausen
- b) Pfarrer Dirk Rehbein, Hessisch Lichtenau
2. a) Ronald Gundlach, Bad Sooden-Allendorf
- b) Lars Reuter, Hessisch Lichtenau

Kirchenkreis Wolfhagen

1. a) Dekan Dr. Gernot Gerlach, Wolfhagen
- b) Pfarrer Dr. David Bienert, Zierenberg
2. a) Philipp von der Malsburg, Zierenberg
- b) Rudolf Möse, Wolfhagen

Kirchenkreis Ziegenhain

1. a) Dekan Christian Wachter, Schwalmstadt
- b) Pfarrerin Anke Breidenbach, Willingshausen
2. a) Silvia Scheffer, Willingshausen
- b) Gerhard Schmitt, Frielendorf
3. a) Dr. med. Franz Wilhelm Ausmeier, Schwalmstadt
- b) Andreas von Hubatius, Willingshausen

II. Mitglieder von Amts wegen

1. Bischof Prof. Dr. Martin Hein, Kassel
2. Prälatin Marita Natt, Kassel
3. Vizepräsident Dr. Volker Knöppel, Kassel
4. Predigerseminardirektor Pfarrer Dr. Manuel Goldmann, Hofgeismar
5. Akademiedirektor Pfarrer Karl Waldeck, Hofgeismar
6. Propst Bernd Böttner, Hanau
7. Pröpstin Sabine Kropf-Brandau, Bad Hersfeld
8. Pröpstin Katrin Wienold-Hocke, Kassel
9. Propst Helmut Wöllenstein, Marburg

III. Vom Rat der Landeskirche im Benehmen mit dem Bischof berufene Mitglieder

1. a) Michael Roth, Bad Hersfeld
- b) Sören Bartol, Marburg
2. a) Dr. Peter Tauber, Gelnhausen
- b) Christina Liebetrau, Rotterode
3. a) Prof. Dr. Heinz-Walter Große, Gudensberg
- b) Dr. Gerhard König, Kassel
4. a) Andrea Stöber, Bad Sooden-Allendorf
- b) Dr. Norbert Reichhold, Bruchköbel
5. a) Uwe Papenfuß, Fritzlar
- b) Markus Pfromm, Bad Hersfeld

6. a) Peter Masuch, Kassel
b) Pfarrer Prof. Dr. Rüdiger Gebhardt, Kassel
7. a) Kirchenrat Dr. Thomas Dittmann, Kassel
b) Prof. Dr. jur. Robert Kuhn, Kassel
8. a) Prof. Dr. Manfred Eibelshäuser, Maintal
b) Dr. Anja Berens, Vellmar
9. a) Dr. Harald Clausen, Kassel
b) Pfarrerin Barbara Heller, Schauenburg
10. a) Uwe Maibaum, Marburg
b) Sebastian Vogt, Schwalmstadt
11. a) Julia Grunewald-Discher, Niedenstein
b) Aline Seidel, Marburg
12. a) Felicitas Becker-Kasper, Kassel
b) Lutz Geydan, Kassel

IV. Vom Bischof im Benehmen mit dem Fachbereich Evangelische Theologie der Philipps-Universität Marburg berufenes Mitglied

1. a) N. N.
b) N. N.

Auflösung des Zweckverbandes Kindergärten der Evangelischen Kirchengemeinden in Ringgau

Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Datterode, Röhrda, Rittmannshausen, Lüderbach, Grandenborn, Netra und Renda haben durch übereinstimmende Beschlüsse die Auflösung des Zweckverbandes Kindergärten der Evangelischen Kirchengemeinden in Ringgau beschlossen. Dieser ist mit Ablauf des 31. Dezember 2015 aufgelöst.

Gemäß § 2 Absatz 7 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. April 2015 (KABl. S. 113), wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Auflösung des Zweckverbandes bekannt gemacht.

Kassel, den 14. März 2016 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Zweckverband Kindergärten der Evangelischen Kirchengemeinden in Ringgau

Das Dienstsiegel des Zweckverbandes Kindergärten der Evangelischen Kirchengemeinden in Ringgau ist aufgrund der Auflösung des Zweckverbandes mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 14. März 2016 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln hier: Evangelische Kirchengemeinde Ottrau, Evangelische Kirchengemeinde Immichenhain, Evangelische Kirchengemeinde Görzhain

Die bisherigen Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinden Ottrau, Immichenhain und Görzhain wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Stephanusgemeinde am Rimberg außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 25. Februar 2016 Landeskirchenamt
In Vertretung
J o e d t
Oberlandeskirchenrat

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

Pfarrstellenausschreibungen

2. Pfarrstelle Dörnhagen-Fuldabrück, Kirchenkreis Melsungen
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Langenstein-Niederwald, Kirchenkreis Kirchhain
(Erneute Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrers im Probedienst)
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

1. Pfarrstelle Ev. Martin-Luther-Kirchengemeinde in Wildeck, Kirchenkreis Rotenburg
(Erneute Ausschreibung)
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Landeskirchliche Pfarrstelle in der Vereinigten Martin-Luther- und Althanauer Hospital-Stiftung
Die Stelle wird besetzt nach Wahl durch den Vorstand.

Weitere Auskünfte erteilt die Dekanin des Kirchenkreises Hanau, Claudia Brinkmann-Weiß, Telefon: 06181 81110.

Landeskirchliche Pfarrstelle im Waldeckschen Diakonissenhaus Sophienheim (WDS)
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs für die Dauer von sieben Jahren. Dienort ist Bad Arolsen.

Weitere Auskünfte erteilt der Vorsteher des Waldeckschen Diakonissenhauses Sophienheim, Pfarrer Oswald Beuthert, Telefon: 05691 9796-0.

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 2. Mai 2016** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten; eine Durchschrift ist an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de
Evangelische Bank eG, IBAN: DE3352060410000003000, BIC: GENODEF1EK1

Herstellung: Plag gGmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,00 Euro (inklusive Versandkosten).

Erscheinungsweise: monatlich bzw. bei Bedarf